

11.04.2019

Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten

Anschaffung eines Wechselladerfahrzeugs mit Abrollbehälter Gefahrgut

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, die Ausschreibung des Fahrzeugs bzw. Einsatzmittel vorzunehmen und den Auftrag für die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs und eines Abrollbehälters Gefahrgut zu erteilen. Diese Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des Landeszuschusses nicht überschritten werden.

Sachverhalt:

Entsprechend dem Konzept zur Beschaffung von Sonderfahrzeugen und Sonderausrüstungen für besondere Gefahrenlagen, welches mit dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde abgestimmt ist, ist zur Abdeckung des Kreisgebietes ein Fahrzeug zur Abarbeitung von Gefahrstoffeinsätzen für die Gefahrenabwehr im Landkreis vorgesehen. Der bisherige Gerätewagen Gefahrgut ist in Waldshut-Tiengen stationiert. Er stammt aus dem Jahre 1986 und ist somit über 33 Jahre alt und technisch verschlissen. Das Fahrzeug entspricht zudem nicht mehr den Anforderungen nach DIN 14 555-12.

Der Gerätewagen Gefahrgut soll nun durch ein Wechselladerfahrzeug und einen Abrollbehälter Gefahrgut ersetzt werden. Dies bietet den Vorteil, dass das Fahrgestell, welches üblicherweise wenig belastet wird, auch anderweitig eingesetzt werden kann. Sofern weitere Abrollbehälter beschafft werden, entfällt der Erwerb eines (teuren) LKW-Fahrgestells.

Aufgrund technischer Entwicklungen, veränderter Fahrzeugstrategie und der neuen VwV Zuschusswesen im Feuerwehrwesen (Z Feu) soll der Gerätewagen Gefahrgut nicht mehr als selbstfahrendes Fahrzeug konzipiert werden.

Der entsprechende Beschluss (Empfehlung an den KT) wurde dem VFA in seiner Sitzung vom 02.05.2019 unterbreitet. Über das Ergebnis der Beratungen wird in der Sitzung berichtet, da die Vorlage vor der entsprechenden Beschlussfassung des VFA fertig gestellt werden musste.

Ausschreibung:

Die Ausschreibung erfolgt je nach Schwellenwert europaweit. Die Ausschreibung wird folgendermaßen aufgeteilt:

Teil 1: Wechselladerfahrzeug (WLF)

LOS 1 Fahrgestell und Hakensystem

LOS 2 Feuerwehrtechnische Beladung (für das Wechselladerfahrzeug) und Ausrüstung

Teil 2: Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G)

Die Beladung des Abrollbehälters muss mit ihren Halterungen genau in den Abrollbehälter integriert werden, es gibt massive Schnittstellen. Aus diesem Grund kann Teil 2 nicht in Lose unterteilt werden sondern es empfiehlt sich die Vergabe an einen Generalunternehmer und somit die Ausschreibung mit einem Leistungsverzeichnis welches zwei Titel enthält. Die Aufteilung in Titel erfolgt, um die Preise auch innerhalb der Ausschreibung vergleichen zu können.

Titel 1: Technische Spezifikationen für den Abrollbehälter und für den feuerwehrtechnischen Ausbau sowie für die sonstigen Zusatzeinrichtungen

Titel 2: Feuerwehrtechnische Beladung und Ausrüstung

Vergabekriterien:

Die Vergabe an den Bestbieter soll nach folgenden Kriterien erfolgen:

Reihung	Gewichtung in %	Kriterium:
1	45%	Preis
2	20%	Funktionalität / Gebrauchswert
3	15%	Qualität
4	20%	Folgekosten

Methode der Bestbieterermittlung:

Für die Bestbieterermittlung werden die 4 Kriterien herangezogen, die nach folgendem System bewertet werden.

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Die einzelnen Kriterien werden nach folgender Skalierung, ggf. unter Verwendung einer Nachkommastelle, bemessen. Die zu vergebende Endpunktezahle pro Kriterium ist das arithmetische Mittel (Mittelwert) der Summe aus den Einzelbewertungen. Die Punktebewertung der einzelnen Kriterien wird nach ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbewertung gewichtet und dann addiert.

Die Bewertung erfolgt entweder aufgrund der vom Bieter zu Anschauungszwecken vorgeführten vergleichbaren Fabrikate bzw. technischen Angebotsunterlagen, oder aufgrund der Besichtigung einer vergleichbaren Lieferung, die in der Referenzliste des Bieters genannt ist.

Das Angebot des Bestbieters ist das mit der niedrigsten Punktezahle.

Da davon auszugehen ist, dass die Vergabe in die sitzungsfreie Zeit zwischen den Legislaturperioden des Kreistages fällt und die Maßnahme noch in 2019 abgewickelt werden soll, bittet die Verwaltung darum ermächtigt zu werden, die Vergabe nach den oben genannten Kriterien selbst durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Vergabe an den jeweils günstigsten und wirtschaftlichsten Bieter wie oben aufgeführt. Der Landkreis kommt so seiner gesetzlichen Aufgabe nach § 4 FwG, nämlich die Unterstützung der Gemeinden durch Beschaffung, Unterhaltung und Koordination von Sonderfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen für die nicht alltägliche Gefahrenabwehr für den gesamten Landkreis, nach. Die einzelnen Maßnahmen beruhen auf dem oben erwähnten Konzept.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 war geplant, den Gerätewagen Gefahrgut wieder durch einen selbstfahrenden Gerätewagen Gefahrgut zu ersetzen. Im Haushaltsplan 2018 waren 500.000 € eingeplant, diese Mittel sollen nach 2019 übertragen werden.

Nachfolgend eine Berechnung der Kosten / Zuschuss Situation der neuen VwV Z-Feu, die zum 01.01.2018 geändert wurde

Frühere Förderkulisse und Eigenanteil Landkreis:

Kosten GWG selbstfahrend:	ca. 500.000,-- €
Zuschuss alte Z-Feu:	
Fahrzeug (überörtlich)	56.000,-- €
Beladung (überörtlich)	<u>56.000,-- €</u>
Gesamt:	112.000,-- €
Kosten die der Landkreis netto tragen muss:	388.000,-- €

Aktuelle Förderkulisse und Eigenanteil Landkreis:

Kosten WLF:	ca. 225.000,-- €
Kosten AB G:	ca. 350.000,-- €
Gesamt:	ca. 575.000,-- €

Zuschuss neue Z-Feu (wie bereits mit Bescheid 2018 beschieden wurde):

WLF (Festbetrag + 10% Zuschlag überörtlich)	67.100,-- €
AB G (Anteil 30% plus 10% überörtlich)	<u>140.000,-- €</u>
Gesamt:	207.100,-- €

Kosten die der Landkreis netto tragen muss: **367.900,-- €**

Fiktive Nettoersparnis: **20.100,-- €**

Dr. Martin Kistler
Landrat